

**Vorlage Nr. 20/0365**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	16.11.2020	33
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	19.11.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2021-2026 der Emschergenossenschaft**

**- Benennung der Delegierten -**

**Begründung:**

Die Stadt Gladbeck ist Genossin der Emschergenossenschaft Essen. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden durch Delegierte in der Genossenschaftsversammlung wahrgenommen. Bislang konnte die Stadt Gladbeck drei Delegierte benennen. Dies waren bisher Bürgermeister Roland, Ratsherr Wedekind und Ratsherr Rymann.

Die Emschergenossenschaft hat alle Mitglieder um Vorschläge zur Vorbereitung der Neubildung der Genossenschaftsversammlung gebeten. Aufgrund der letzten drei Jahresumlagen kann die Stadt Gladbeck auch für die Wahlperiode 2021-2026 drei Delegierte benennen.

Nach den Bestimmungen des Emschergenossenschaftsgesetzes gilt für die Bestimmung von Delegierten Folgendes:

- Delegierte oder Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört (z.B. Ratsmitglied ist).
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Städte, Gemeinden und Kreise muss einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Nach erweiterter Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde können die hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Landräte als Mitglied des Rates/ Kreistages oder als Vertreterin oder Vertreter der Verwaltung entsandt werden. Eine Zuordnung ist bei der Entsendung vorzunehmen.
- Für alle Delegierten gilt, dass das persönliche Stimmrecht nicht übertragbar ist.
- Sachkundige Bürger/innen gelten im Sinne des § 12 Emschergenossenschaftsgesetz als nicht vertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Als Delegierte für die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft für die Amtsperiode 2021 – 2026 werden von der Stadt Gladbeck

1. Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

entsandt.

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: